



Sitzung vom 23. Januar 2007 ek

Versandt am 26. JAN. 2007

Natur- und Umweltschutz

Erlass einer kantonalen Zone für Abfallanlagen "Alznach", Gemeinde Risch

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 3 Abs. 1 Bst. b und 9 Bst. b des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) sowie § 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1),

b e s c h l i e s s t:

1. Die kantonale Zone für Abfallanlagen "Alznach" wird auf dem GS Nr. 418, Gemeinde Risch, gemäss Plan vom 15. Januar 2007 (Plannummer ZP-8) samt Zonenvorschriften erlassen.
2. Der Regierungsrat stellt fest, dass die zonengemässe Abfallanlage (Deponie) umweltverträglich ist.
3. Die Baudirektion wird beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt des Kantons Zug zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
4. Die Gebühren von Fr. 2'500.-- für diesen Entscheid werden der [REDACTED] als Gesuchstellerin auferlegt.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab erster Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

6. Mitteilung inkl.

- 1 kantonaler Nutzungsplan für Abfallanlagen
- Anpassung der Errichtungsbewilligung, Verfügung der Baudirektion vom 23. Januar 2007
- Beurteilung vom 27. Oktober 2006 des Umweltverträglichkeitsberichtes

an:

- [REDACTED] (eingeschrieben) (Beilagen: Rechnung, Pflichtenheft für die bodenkundliche Baubegleitung BBB)
- [REDACTED] (eingeschrieben)
- Gemeinderat Risch, Postfach 263, 6343 Rotkreuz (eingeschrieben) (Beilagen: 3 Ex. RRB und 3 kantonale Nutzungspläne Abfallanlagen)
- Gemeinderat Hünenberg, Postfach 261, 6331 Hünenberg
- Landwirtschaftsamt
- Kantonsforstamt
- Amt für Fischerei und Jagd
- Baudirektion
- Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei
- Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau und baulicher Gewässerschutz
- Amt für Umweltschutz (Beilagen: 2 Ex. RRB und 2 kantonale Nutzungspläne Abfallanlagen)
- ✓ Amt für Raumplanung
- GIS-Fachstelle

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG



Joachim Eder
Landammann



Tino Jorio
Landschreiber

A. Die [REDACTED], betreibt im Gebiet Alznach seit 1984 eine Deponie. Gestützt auf § 38 Abs. 4 des damaligen Baugesetzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 (a BauG; GS 19, 349) erteilte die Baudirektion des Kantons Zug am 31. Mai 1983 der Firma [REDACTED] sowie den Grundeigentümern [REDACTED] und der [REDACTED] die Bewilligung für die Ablagerung von Abfällen in der Deponie Alznach, Einwohnergemeinde Risch. Die Bewilligung war befristet bis zum Ende des Jahres 1998. Die Bewilligung wurde in der Folge mehrfach angepasst, bevor der Regierungsrat am 20. Februar 1996 die Deponiebewilligung aufgrund der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600) neu erteilte. Die Bewilligung des Regierungsrates, welche die Grundlage für den aktuellen Deponiebetrieb darstellt, war auf 10 Jahre befristet und lief am 31. Dezember 2006 aus.

B. Das Volumen für Reaktorstoffe in der heute bewilligten Deponie beträgt nur noch einige Tausend m³ und wird demnächst ausgeschöpft sein. Die [REDACTED] möchte die Ablagerung von Reaktor- und Reststoffen in der Etappe 4 auf einer Fläche von 2.45 ha fortsetzen, was der Anpassung des 1996 bewilligten Projektes bedarf: Die ursprünglich als Inertstoffdeponie¹ geplante Etappe 4 soll als TVA-konforme Reaktor- und Reststoffdeponie² errichtet werden. Zudem sieht das Projekt eine Erhöhung des Deponievolumens der Etappe 4 von 120'000 m³ auf 180'000 m³ vor. Mit der Deponieerweiterung soll ein sanfter Übergang vom bestehenden Deponiekörper zur natürlich gewachsenen Umgebung geschaffen werden. Nach Abschluss der Deponie soll die Fläche rekultiviert und ökologisch aufgewertet werden. Die künftige Nutzung der Deponiefläche ist noch nicht abschliessend bestimmt.

C. Die Deponie lag bisher in einer kommunalen "Zone übriges Gebiet für Deponie". Gemäss § 9 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11) sind für Abfallanlagen kantonale Nutzungszonen auszuscheiden. Im Rahmen der beantragten Projektänderung ist deshalb die Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen zu vollziehen. Bei der Revision der Ortsplanung der Gemeinde Risch, welche die Stimmberechtigten am 27. November 2005 verabschiedeten und der Regierungsrat am 5. Dezember 2006 genehmigte, verblieb die Deponie in der kommunalen Zone. Der Grenzverlauf der umgebenden kommunalen Zone "Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Golf und Freizeit" ist mit jenem der kantonalen Nutzungszone identisch, so dass weder Lücken noch Überlagerungen bei der Zonierung entstehen. Im kantonalen Richt-

¹ Auf Inertstoffdeponien werden vorwiegend mineralische Bauabfälle sowie leicht verschmutzter Aushub abgelagert. Unverschmutzter Aushub ist prioritär auf Baustellen oder in Kiesgruben zu verwerten und erst wenn nicht anders möglich, auf Inertstoffdeponien abzulagern.

² Reaktordeponien nehmen vor allem Kehrachtschlacke und andere Abfälle mit vergleichbaren Eigenschaften entgegen. Auf Reststoffdeponien werden vorwiegend verfestigte Schlämme und Filterasche aus der Rauchgasreinigung von Kehrachtverbrennungsanlagen abgelagert. Der Bund regelt die Anforderungen an Abfälle, die auf Deponien abgelagert werden dürfen.

plan aus dem Jahr 2004 ist am Standort Alznach ein Gebiet für Reaktor- und Reststoffdeponie festgesetzt.

D. Am 12. Juli 2006 hat die Firma [REDACTED] im Auftrag der [REDACTED] förmlich um Erlass einer kantonalen Nutzungszone und um Erteilung der Errichtungsbewilligung für die Deponie ersucht. Gleichzeitig hat die [REDACTED] die Gesuchsunterlagen samt Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zur Prüfung eingereicht.

E. Mit Amtsblattpublikation vom 15. und vom 22. September 2006 hat die Baudirektion auf die öffentliche Auflage der Gesuchsunterlagen vom 18. September bis zum 17. Oktober 2006 im Gemeindehaus Risch und beim Sekretariat des Amtes für Raumplanung hingewiesen. Während der öffentlichen Auflage des Gesuches sind keine Einsprachen eingegangen.

F. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen haben die folgenden kantonalen Fachinstanzen Stellung genommen: Landwirtschaftsamt, Kantonsforstamt, Amt für Fischerei und Jagd, Tiefbauamt (Abteilungen Wasserbau und baulicher Gewässerschutz sowie Verkehrstechnik und Baupolizei), Amt für Umweltschutz und Amt für Raumplanung (Abteilung Natur und Landschaft). Alle Stellungnahmen sind in den vorliegenden Entscheid eingeflossen.

G. Der Gemeinderat Risch hat mit Schreiben vom 13. September 2006 zum Projekt Stellung genommen. Da die Deponie unmittelbar an das Gemeindegebiet von Hünenberg grenzt, wurde auch diese Gemeinde angehört. Der Gemeinderat Hünenberg hat seine Stellungnahme mit Schreiben vom 12. September 2006 abgegeben.

H. Die Gesuchstellerin hat mit dem Einzonungsgesuch auch das Gesuch um Errichtungsbewilligung eingereicht. Die Erteilung der Errichtungsbewilligung für die Deponie obliegt der Baudirektion (§ 18 V EG USG). Aus Gründen der Verfahrenskoordination (Art. 25a RPG und § 14bis Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. April 1976, VRG, BGS 162.1) sind das Ergebnis der Nutzungsplanung und die Errichtungsbewilligung für die Deponie gleichzeitig zu eröffnen. In einem nachgelagerten Verfahren wird das Amt für Umweltschutz die Betriebsbewilligung für die Erweiterungsetappe erteilen.

Die für den Deponiebetrieb vorgesehenen Flächen sind im gültigen kantonalen Richtplan als Gebiete für Reaktor- und Reststoffdeponie ausgewiesen. Die richtplanerische Voraussetzung für die Ablagerung derartigen Materials ist damit gegeben.

Die Nutzungszone weicht an einigen Stellen von der Abgrenzung im kantonalen Richtplan ab. Konkret handelt es sich um folgende Abweichungen: Im Bereich der östlichen Deponiegrenze überragt der Deponieperimeter den Perimeter des Richtplans um rund 65 Aren. Dies ist zweckmässig, da in diesem Bereich die Böschung des bestehenden Deponiekörpers sonst in die Golfzone ragen würde. Auch im Norden und im Westen ergeben sich geringfügige Abweichungen des Perimeters. Sie kommen zustande, weil sich die Linienführung der Zonengrenze an bestehende Abgrenzungen anpasst (Grundstücksgrenzen, Wegverläufe). Im Süden schliesslich wird eine grössere Fläche nicht in die Deponiezone einbezogen. Hier sind der Deponiebetrieb und die Rekultivierung bereits abgeschlossen. Diese Flächen werden heute für den Betrieb des Golfplatzes genutzt (Loch 7) und sind im Zuge der gemeindlichen Ortsplanungsrevision der Übrigen Zone mit speziellen Vorschriften für Golf und Freizeit zugeschlagen worden.

Der Richtplan ist nicht parzellenscharf und lässt den nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum (Art. 2 Abs. 3 RPG). Die dargelegten Abweichungen sind sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Bedeutung. Sie sind auch mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vereinbar (BGE 112 Ia 362 E.4). Die Abweichungen liegen im Ermessensspielraum der Nutzungsplanung und präzisieren den Richtplan. Es braucht deshalb keine Anpassung des kantonalen Richtplans.

Nutzungsplanerische Voraussetzung für die Ablagerung von Reaktormaterial und Reststoffen in der Etappe 4 der Deponie Alznach ist die Überführung des in der kommunalen "Zone übriges Gebiet für Deponie" liegenden Gebietes in eine kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Alznach".

Gestützt auf die oben stehenden Erwägungen steht der beantragten Einzonung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich nichts entgegen. Ob die Einzonung auch vor den Anliegen des Umweltschutzes standhält, ist nachfolgend zu prüfen.

I. Die UVP-Pflicht bei der Änderung bestehender Anlagen ist in Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) geregelt. Danach unterliegen die im Anhang der Verordnung genannten Anlagen bei ihrer Änderung dann der Prüfung, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft und wenn über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist. Vorab kann festgestellt werden, dass Reaktor- und Reststoffdeponien im Anhang Nr. 40.5 und 40.6 der Verordnung aufgelistet sind. Im vorliegenden Falle geht es unbestrittenermassen um eine wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage, weshalb das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt.

Es ist die Umweltverträglichkeit der gesamten Anlage zu prüfen. Die Gesuchstellerin erarbeitete den UVB im Juni 2006 und reichte diesen zusammen mit den Gesuchsunterlagen ein. Der UVB ist vollständig. Gestützt auf die Mitberichte der betroffenen Stellen beurteilte das Amt für Umweltschutz den UVB. Im Bericht vom 27. Oktober 2006 kommt das Amt für Umweltschutz zum Schluss, dass das Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht, wenn die projektintegrierten Massnahmen gemäss UVB, die in der Beurteilung gemachten Hinweise/Empfehlungen sowie die gestellten Anträge berücksichtigt werden. Den Anträgen des Amtes für Umweltschutz ist stattzugeben, da sie begründet und verhältnismässig sind. Die Auflagen und Bedingungen finden Niederschlag in der Errichtungsbewilligung der Baudirektion, da sie vorwiegend technischer Art sind.

Damit steht fest, dass dem Erlass einer kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Alznach" aus umweltrechtlicher Sicht nichts entgegensteht.

Folgende Bestimmungen gelten für die kantonale Nutzungszone:

Kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Alznach"

Zweck: Die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Alznach" (Reaktordeponie gemäss TVA) dient ausschliesslich der Errichtung und dem Betrieb einer Reaktordeponie mit Reststoffkompartimenten gemäss TVA, der Rekultivierung und ökologischen Aufwertung des Gebietes.

Abgrenzung: Gemäss Plan Nr. ZP-8

- Bestimmungen:**
1. In der kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Alznach" kann gestützt auf rechtskräftige Errichtungs- und Betriebsbewilligungen eine Reaktordeponie mit Reststoffkompartimenten gemäss TVA betrieben werden.
 2. Der Perimeter der kantonalen Nutzungszone ist im Gelände einzumessen, gut sichtbar zu verpflocken und die Verpflockung während der Materialablagerung und der Rekultivierung zu belassen.
 3. Die für den Betrieb der Abfallanlage zonenkonformen Bauten und Anlagen sind zulässig. Sie bedürfen einer Bewilligung der gemeindlichen Baubehörde und der Zustimmung des Kantons.
 4. Alle Bauten und Anlagen müssen bei Deponieabschluss abgebrochen sein.
 5. Nach Abschluss der Einlagerung der Abfälle sind die Flächen zu rekultivieren und ökologisch aufzuwerten.

6. Mit dem Abschluss der Rekultivierung und dem damit einhergehenden Feststellungsentscheid gemäss § 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz wird die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Alznach" in eine gemeindliche Zone überführt. Ihre Nutzung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gemeinde festgelegt.

J. Gestützt auf Lit. A Ziff. 7 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) werden der Gesuchstellerin für die Erteilung des Entscheides des Regierungsrates Gebühren in der Höhe von total Fr. 2'500.-- auferlegt.
